

OLG München

Art. 72 BayStVollzG (Aushändigung von Büchern)

Bei dem Buch „Ritual Knast“ handelt es um vollzugsfeindliche Literatur, die gemäß Art. 72 Abs. 2 BayStVollzG angehalten werden darf.

(Oberlandesgericht München, Beschluss vom 12. August 2009 – 4 Ws 105/09 (R))

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Landsberg am Lech eine Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a., zu der er durch Urteil des Landgerichts Zwickau vom 6.6.2006 verurteilt wurde. Zwei Drittel der Strafe waren am 29.11.2008 vollstreckt, Strafende ist vorläufig mit Ablauf des 31.5.2010 vorgesehen.

Mit Antragschein vom 6.9.2008 beantragte der Gefangene, ihm die Übersendung u.a. des Buches „Ritual Knast“ von Hubertus Becker zu gestatten. U.a. dieses Buch wurde ihm nach Überprüfung durch die JVA am 8.10.2008 nicht ausgehändigt.

Hiergegen wandte sich der Gefangene mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er die Verpflichtung der JVA begehrte, ihm dieses Buch auszuhändigen. Diesen Antrag wies die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 17.6.2009 als unbegründet zurück, da dem Buch eine vollzugsfeindliche Tendenz innewohne, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstelle. Soweit der Gefangene zusätzlich die Aushändigung des Fachbuchs „Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug“ begehrte, stellte sie die Erledigung des Antrags fest, da dieses Buch dem Gefangenen zwischenzeitlich ausgehändigt worden war.

Gegen den ablehnenden Beschluss, der seinem Verteidiger am 26.6.2009 zugestellt worden war, wendet sich der Gefangene mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde, die er mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.7.2009, bei der Strafvollstreckungskammer eingegangen am gleichen Tag, erhob. Er beantragt, den Beschluss vom 17.6.2009 aufzuheben und die JVA Landsberg zu verpflichten, das Buch „Ritual Knast“ dem Strafgefangenen auszuhändigen. Die Zurückhaltung verletze sein Recht auf Informationsfreiheit.

II.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist, soweit die allgemeine Sachrüge erhoben wurde, form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegt und genügt auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da eine Überprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts geboten ist. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

1. ...

2. ...

3.

Die Sachrüge erweist sich als unbegründet. Die angegriffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer lässt keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Antragstellers erkennen.

a)

Nach Art. 72 Abs. 1 BayStVollzG dürfen Gefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes die Erfüllung des Behandlungsauftrags oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde (Art. 72 Abs. 2 Ziff. 2 BayStVollzG).

Bei der „Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf, bei der die Grundrechte des Gefangenen zu berücksichtigen sind.

Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, ohne dass es auf den Gegenstand, den Wert, die Art der Begründung oder die Richtigkeit der Meinung ankäme. Korrelat der Meinungsäußerungsfreiheit ist die Informationsfreiheit, in subjektiv-rechtlicher Hinsicht die Freiheit daran teilzunehmen (BVerfG NJW 2005, 1341, 1342).

Das Grundrecht nach Art. 5 Abs. 1 GG ist nicht vorbehaltlos gewährleistet, es findet seine Schranken u.a. in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG). Hierzu rechnet Art. 71 Abs. 2 BayStVollzG. Das allgemeine, die Meinungs- und Informationsfreiheit einschränkende Gesetz muss jedoch seinerseits der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts Rechnung tragen. Es ist so auszulegen und anzuwenden, dass die besondere Bedeutung der Meinungs- und Informationsfreiheit als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und konstitutive Voraussetzung des freiheitlich demokratischen Staates zur Geltung kommt (BVerfG aaO.). Insoweit besteht eine Wechselwirkung.

b)

Während die „Sicherheit“ der Anstalt die innere und äußere Sicherheit umfasst, also die Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachen in der Anstalt und die Sicherung des durch die Freiheitsentziehung begründeten Gewahrsams, ist unter der „Ordnung“ der Anstalt die Gesamtheit der strukturellen und interaktiven Bedingungen und Voraussetzungen des Lebens in der Anstalt zu verstehen (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 4 Rdn. 18, 19). Während in der Literatur teilweise die Ansicht vertreten wird, als Versagungsgrund müsse eine konkrete Gefahr für

die Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorliegen, um einen Versagungsgrund annehmen zu können (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 70 Rn. 5), reicht nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine abstrakte Gefahr, also die grundsätzlich gegebene Eignung eines Gegenstandes für eine sicherheits- oder ordnungsgefährdende Verwendung aus, wenn eine konkrete derartige Verwendung nur mit einem von der Anstalt nicht erwartbaren Kontrollaufwand ausgeschlossen werden kann (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12.6.2002, 2 BvR 697/02, zit. nach juris dort Rdn. 2 m.w.N.; so auch Schwind in: Schwind/Böhm/Jehle [Hrsg.], StVollzG, 4. Aufl., § 70 Rn. 7; Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 70 Rdn. 7).

c)

Mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG NJW 2005, 1341, 1343) ist bei der Frage der Überlassung kritischer Informationen zu Aspekten des Vollzugs wie folgt zu differenzieren:

Wird ein Strafgefangener in sachlicher, vollständiger und juristisch zumindest vertretbarer Weise in einer Broschüre über seine Rechte informiert, so begründet dies ebenso wenig wie der Besitz juristischer Fachzeitschriften oder Kommentare eine Gefahr i.S. des § 70 Abs. 2 StVollzG – der weitgehend identisch ist mit Art. 72 Abs. 2 BayStVollzG selbst wenn sich die rechtliche Information zu Aspekten des Vollzugs kritisch verhält. Insbesondere stellen Informationen, die den Gefangenen über seine Rechte belehren, nicht schon aus diesem Grund eine Gefahr im Rechtssinne dar; diese kann vielmehr erst bei Hinzutreten weiterer Umstände angenommen werden. So wird die Gefahrengrenze überschritten, wenn die rechtliche Information eine vollzugsfeindliche Tendenz in dem Sinne erkennen lässt, dass sie insgesamt geeignet erscheint, bei dem Gefangenen eine aggressive Oppositionshaltung, insbesondere gegen Bedienstete der Anstalt, zu begründen oder zu verstärken.

Wohnt der Schrift eine solche vollzugsfeindliche Tendenz inne und kann dieser durch mildere Mittel, etwa Schwärzen der entsprechenden Passagen, bei zumutbarem Aufwand begegnet werden, erfordert der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein solches Vorgehen.

d)

Diese Rechtsgrundsätze hat die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt und in rechtlich nicht zu beanstandender Weise angewandt.

Sie ist davon ausgegangen, dass es sich bei dem Buch „Ritual Knast“ um vollzugsfeindliche Literatur handelt. Sie hat dies nachvollziehbar damit begründet, dass die Ausführungen des Autors von einer hasserfüllten Oppositionshaltung gegen Demokratie, Rechtsstaat und Vollzug geprägt sind. Im Vollzug tätige Personen werden überwiegend in ihrer persönlichen und beruflichen Integrität diffamiert und abgewertet werden. Das gesamte Vollzugssystem werde als menschenunwürdiges Unrechtssystem geschildert, in dem mit gerichtlicher Deckung Willkür herrsche. Den Strafvollstreckungskammern werde vorgeworfen, das Recht öfters zu beugen als durchzusetzen. Die Grundtendenz des Buches gehe dahin, dass der Strafvollzug die Gefangenen zerstöre, anstatt sie zu resozialisieren. Das Landgericht hat diese Feststellungen mit entsprechenden Beispielen und Fundstellen aus dem fraglichen Buch belegt.

Auf Grund dieser Feststellungen, an die der Senat bei der allein zulässig erhobenen allgemeinen Sachrüge gebunden ist, ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn die Strafvollstreckungskammer hieraus den Schluss gezogen hat, dass mit der Überlassung des Buches das Vollzugsziel in der Justizvollzugsanstalt gefährdet ist und somit eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorliegt. Zutreffend hat die Strafkammer ausgeführt, dass die Lektüre des Buches geeignet ist, jegliches Vertrauen in den Justizvollzug und in die ihm agierenden

Personen zu zerstören und zu suggerieren, der der gegenwärtige Strafvollzug vermöge eine Resozialisierung eines Gefangenen nicht zu leisten.

Hierbei ist es unbeachtlich, dass das Buch auch – nach Ansicht des Antragstellers – einige unbedenkliche Stellen und Passagen enthält, da in diesen nach Feststellung der Strafvollstreckungskammer der Anstaltsleitung willkürliches Verhalten attestiert wird. Hinzu kommt, dies ergibt sich aus einer Gesamtschau der Beschlussgründe, dass dem Buch insgesamt eine vollzugsfeindliche Tendenz innewohnt, die nicht dadurch aufgehoben wurde, dass es vereinzelte unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt akzeptable Passagen enthielte.

Beizutreten ist auch der Ansicht der Strafvollstreckungskammer dass es nicht darauf ankomme, dass das Buch unter dem Lektorat anerkannter Kapazitäten des Strafvollzuges geschrieben wurde, da dies an dessen vollzugsfeindlicher Tendenz nichts ändere.

Auf den Umstand, dass das Buch nicht die Zustände und Verhältnisse der JVA Landsberg beschreibt, worauf der Verteidiger in der Rechtsbeschwerde ausdrücklich hinweist, kommt es angesichts der von der Strafvollstreckungskammer festgestellten generellen Vollzugsfeindlichkeit nicht an.

Nach den Feststellungen des angegriffenen Beschlusses handelt es sich bei der Grundaussage des fraglichen Buches auch nicht um eine Kritik, die im demokratischen Prozess und Meinungsaustausch hinzunehmen wäre, sondern letztlich um die Diffamierung des Strafvollzuges als solchem. Dem Informationsinteresse des Antragstellers hieran wird dadurch angemessen Rechnung getragen, dass das Buch zu seiner Habe genommen und ihm bei seiner Entlassung ausgehändigt wird, zumal die Strafvollstreckungskammer festgestellt hat, dass ein weniger einschneidender Eingriff in die Informationsfreiheit des

Gefangenen angesichts des Umstandes, dass sich die agitatorische und vollzugsfeindliche Gesinnung des Autors durch das ganze Buch zieht und durch Schwärzungen weder praktikabel noch zumutbar beseitigt werden kann.
